

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1964

Hamburg, 20. Juni 1964

Nummer 4

## Inhalt

### I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands  
Pfarrgesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
2. Verordnung über die Gründung der Evangelisch-lutherischen Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf
3. Verordnung über das Tragen von Amtskreuzen

### II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 24. Sitzung der Synode vom 7. bis 9. Mai 1964

### III. Verwaltungsanordnungen

Verwaltungsanordnung betr. den Aufbau der Amtshandlungskartei

### IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen
2. Diakonenprüfungen
3. Kirchliche Verwaltungsprüfungen

### V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurteilungen
6. Todesfälle

### VI. Mitteilungen

1. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1963
2. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962
3. Wechsel im Vorsitz der Mitarbeitervertretung

### VII. Berichtigungen

Als Anlage: Inhaltsverzeichnis der GVM (Jahrgang 1963)

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Gesetz

#### über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer Sitzung vom 7. bis 9. Mai 1964 gemäß § 103 des Pfarrergesetzes beschlossene Gesetz:

#### Art. I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 — Amtsblatt der Vereinigten Kirche Seite 14 — ist vom 1. Juli 1964 an im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate nach Maßgabe folgender Bestimmungen geltendes Recht:

1. Pfarrer, die im Dienste der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate stehen, führen die Amtsbezeichnung „Pastor“.
2. Zu §§ 11 (3) und 19 (1)  
Die §§ 11 (3) und 19 (1) werden dadurch erfüllt, daß der Pastor die in Hamburg übliche Unterschrift unter das Concordienbuch leistet und bestätigt, die Verfassung der Hamburgischen Landeskirche und die Gesetze und Vereinbarungen des Geistlichen Ministeriums empfangen zu haben.
3. Zu § 24 (2)  
Kirchenälteste sind die Laienmitglieder des Kirchenvorstandes.

4. Zu § 26 (1)

Die Rechte und Pflichten der Hauptpastoren bleiben unberührt.

5. Zu § 27 (2)

Das bisher gültige Verfahren bleibt bis zu einer gemeinsamen Regelung im nordelbischen Raum in Kraft.

6. Zu §§ 44 (2), 72 (1) und 88 (2)

Als „Vertretung der Pfarrerschaft“ gilt der Ältestenrat des Geistlichen Ministeriums.

7. Zu § 44 (2)

Zuständig für den Widerspruch ist der Bischof.

8. Zu § 50

Zuständig ist der Kirchenrat.

9. Zu §§ 59—61

Soweit die Vorschriften die Geltung der Lehrordnung voraussetzen, finden sie erst nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zur Lehrordnung Anwendung.

10. Zu § 65 (2)

Auf Antrag kann ihm vom Bischof die Einsichtnahme gewährt werden.

11. Zu § 67 (2)

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate wird eine Schlichtungsstelle geschaffen. Sie besteht aus einem von der Synode auf die Dauer von 6 Jahren zu wählenden Vorsitzenden,

der die Befähigung zum Richteramt haben muß, aber der Synode nicht anzugehören braucht, und aus je einem vom Kirchenrat und vom Ständigen Ausschuß des Geistlichen Ministeriums für die Dauer von 6 Jahren zu wählenden Beisitzer. Der vom Kirchenrat zu benennende Beisitzer soll ein Laie sein.

## 12. Zu § 86 (1)

Artikel 36 Satz 1 der Verfassung bleibt unberührt. Die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

## 13. Zu § 86 (4)

Der kirchliche Notstand wird durch Beschluß der Synode festgestellt.

## Art. II

Der Kirchenrat erläßt die zur Durchführung des Pfarrergesetzes erforderlichen Verordnungen.

## Art. III

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Pfarrergesetz am 1. Juli 1964 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die den Bestimmungen des Pfarrergesetzes und dieses Gesetzes widersprechen, außer Kraft.

Hamburg, den 11. Mai 1964

Der Kirchenrat  
Dr. Wölber

(200)

**Pfarrergesetz der  
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands**

Vom 14. Juni 1963

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Übersicht

## I. Abschnitt §§

Grundbestimmungen . . . . . 1— 4

## II. Abschnitt

Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer . . . . . 5—15

Grundsätzliches . . . . . 5

1. Anstellungsfähigkeit . . . . . 6—10

2. Ordination . . . . . 11—15

## III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer . . . . . 16—22

## IV. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers . . . . . 23—30

1. In der Gemeinde . . . . . 23—28

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe . . . . . 29

3. In einem kirchenleitenden Amt . . . . . 30

## V. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers . . . . . 31—53

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten . . . . . 31

2. In Gemeinde und Kirche . . . . . 31—42

3. In Ehe und Familie . . . . . 43—49

4. In der Öffentlichkeit . . . . . 50—53

## VI. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht . . . . . 54—58

1. Visitation . . . . . 54

2. Dienstaufsicht . . . . . 55—58

## VII. Abschnitt

Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht . . . . . 59—61

## VIII. Abschnitt

Schutz und Fürsorge . . . . . 62—68

## IX. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer . . . . . 69—91

1. Bewerbung, Übertragung einer anderen Stelle, Versetzung, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme . . . . . 69—80

a) Bewerbung . . . . . 69

b) Übertragung einer anderen Stelle an den Inhaber einer Pfarrstelle . . . . . 70

c) Versetzung des Inhabers einer Pfarrstelle . . . . . 71—76

d) Versetzung eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe . . . . . 77

e) Abordnung . . . . . 78

f) Beurlaubung . . . . . 79

g) Übernahme . . . . . 80

2. Wartestand und Ruhestand . . . . . 81—91

Allgemeines . . . . . 81—82

a) Wartestand . . . . . 83—85

b) Ruhestand . . . . . 86—91

## X. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer 92—99  
Allgemeines . . . . . 92

1. Entlassung aus dem Dienst . . . . . 93—96

2. Ausscheiden aus dem Dienst . . . . . 97—98

3. Entfernung aus dem Dienst . . . . . 99

## XI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen . . . . . 100—104

## Anlage zu § 67

Ordnung für die Schlichtungsstelle . . . . . 1— 9

## I. Abschnitt Grundbestimmungen

### § 1

Dieses Gesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands oder in einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrer.

### § 2

(1) Der Pfarrer steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder zu einer ihrer Gliedkirchen.

(3) Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

### § 3

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium, das in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in ausschließlichem Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalten.

(2) Die Agende, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Der Pfarrer untersteht der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.

### § 4

Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Pfarrer ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

## II. Abschnitt

### Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

#### Grundsätzliches

### § 5

In das Dienstverhältnis als Pfarrer kann nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit erworben hat und ordiniert ist.

#### 1. Anstellungsfähigkeit

### § 6

(1) Bewerber, die innerhalb der Vereinigten Kirche die Kirchengliedschaft besitzen, können die Anstellungsfähigkeit erwerben, wenn sie

1. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
3. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt, und
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als

Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche, bestanden haben.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zulässig. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 bedürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 7, der Regelung durch Kirchengesetz.

### § 7

(1) Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die in einer nicht der Vereinigten Kirche angehörenden Gliedkirche des Lutherischen Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben haben, können diese in der Vereinigten Kirche oder in einer ihrer Gliedkirchen erwerben, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht oder die Gleichwertigkeit allgemein anerkannt ist und die übrigen Erfordernisse gegeben sind. Das gleiche gilt für Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses aus einer nicht dem Lutherischen Weltbund angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Anstellungsfähigkeit können auch erwerben:

- a) Bewerber aus lutherischen Freikirchen,
- b) Dozenten der Theologie,
- c) ordinierte Missionare,
- d) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
- e) Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

### § 8

(1) Die Anstellungsfähigkeit nach § 6 wird verliehen, soweit nicht in Gliedkirchen eine andere Regelung besteht. Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, so kann die Verleihung oder das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Anstellungsfähigkeit nach § 7 muß ausdrücklich verliehen werden. Die Entscheidung kann von einem Kolloquium abhängig gemacht werden. Im Falle des § 7 Abs. 2 Buchstabe d und e soll der Entscheidung ein Kolloquium und eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche vorausgehen.

(3) Die Verpflichtung nach § 11 Abs. 3 ist nachzuholen, falls der Bewerber sie bei seiner Ordination nicht geleistet hatte. Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirche übergetreten sind (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e), sind zu ordinieren.

### § 9

(1) Die nach diesem Gesetz erworbene Anstellungsfähigkeit wird innerhalb der Vereinigten Kirche allgemein anerkannt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit gibt kein Recht auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

### § 10

(1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn ein Kandidat, der die zweite theologische Prüfung be-

standen hat, aus dem Kandidatenstand ausscheidet, entlassen oder entfernt wird.

(2) Nach Wiederaufnahme in den Kandidatenstand kann die Anstellungsfähigkeit wieder beigelegt werden.

## 2. Ordination

### § 11

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.

(2) Vor der Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche.

(3) Der Ordinand verpflichtet sich schriftlich darauf, daß Inhalt und Maßstab seiner Verkündigung und Lehre „das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist“ (Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche). Der Wortlaut der Lehrverpflichtung wird in den Gliedkirchen besonders festgelegt.

(4) Die Ordination wird nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Vierter Band, vollzogen.

(5) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

### § 12

Auf Grund des durch die Ordination erteilten Auftrages hat der Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

### § 13

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren,

- a) wenn die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 20 für nichtig erklärt oder gemäß § 21 zurückgenommen wird und dabei zugleich auf Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erkannt wird (§ 22),
- b) wenn das Dienstverhältnis des Pfarrers nach § 96 oder § 97 endet,
- c) wenn der Pfarrer auf Grund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 98),
- d) wenn gegen den Pfarrer in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird (§ 99),
- e) wenn nach § 94 Abs. 3 auf dieses Recht verzichtet wird.

(2) Über den Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung soll der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes mit dem Betroffenen ein Gespräch führen.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Der Verlust ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

### § 14

Wer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat, kann nicht in ein Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden.

### § 15

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung kann wieder beigelegt werden.

(2) Zuständig ist die Kirche, die den Verlust dieses Rechtes ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann das Recht nach Absatz 1 wieder beilegen, wenn die zuständige Kirche nicht widerspricht; anderenfalls ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder in erneuter Form auszustellen.

(4) Die Wiederbeilegung ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

## III. Abschnitt

### Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

#### § 16.

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist

- a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder
- b) die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

verbunden.

#### § 17

Die Berufung zum Pfarrer wird, unbeschadet der Bestimmungen in § 18 Abs. 2, durch die Einführung in einem Gottesdienst nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Vierter Band, vollzogen.

#### § 18

(1) Der Pfarrer erhält über die Berufung eine Urkunde, die in der Regel bei der Einführung ausgehändigt wird.

(2) Die Berufung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt rechtswirksam.

(3) Die Urkunde soll die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

#### § 19

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

## § 20

(1) Die Berufung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 5 oder § 14 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

## § 21

(1) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 67.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

## § 22

(1) Bei der Feststellung der Nichtigkeit und bei der Rücknahme der Berufung kann auch entschieden werden, daß das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren geht.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

## IV. Abschnitt

## Vom Dienst des Pfarrers

## 1. In der Gemeinde

## § 23

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

## § 24

(1) Sein Auftrag verpflichtet den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenältesten und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß

Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

## § 25

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

## § 26

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in brüderlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch Dienstordnung geregelt werden.

## § 27

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

## § 28

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

## 2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

## § 29

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten

gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 25 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Kirchengemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers die Bestimmungen des § 27, soweit nicht § 28 Satz 2 auf ihn Anwendung findet.

### 3. In einem kirchenleitenden Amt

#### § 30

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amtsführung und Lebenswandel der Diener im Amt der Kirche zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zu rechtem kirchlichen Leben anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Amtes und wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie Anwendung finden.

## V. Abschnitt

### Vom Verhalten des Pfarrers

#### 1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

##### § 31

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft derer, denen durch die Ordination das Amt der Kirche anvertraut ist.

(2) Er soll die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern pflegen. In Lehre, Dienst und Leben soll er bereit sein, brüderlich Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

#### 2. In Gemeinde und Kirche

##### § 32

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

##### § 33

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

##### § 34

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

##### § 35

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

##### § 36

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere kirchliche Aufgaben, die seiner Vorbildung und dem Amt entsprechen, zu übernehmen.

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

##### § 37

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

##### § 38

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.

## § 39

Verläßt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 40

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

## § 41

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

## § 42

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden.

## 3. In Ehe und Familie

## § 43

(1) Der Pfarrer, der eine Ehe eingehen will, soll bedenken, daß die Pfarrfrau an seinem Dienst besonderen Anteil hat.

(2) Hat der Pfarrer ein Eheversprechen gegeben, so hat er dies alsbald mitzuteilen.

(3) Die erfolgte Eheschließung und kirchliche Trauung hat er anzuzeigen.

## § 44

(1) Bestehen gegen die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers Bedenken, so findet eine mündliche Aussprache statt. In ihr ist eine für den Pfarrer, die Gemeinde und die Kirche tragbare Lösung anzustreben; insbesondere kann dabei eine Veränderung des Dienstverhältnisses erwogen werden, wenn die rechte Ausübung des Dienstes des Pfarrers in seinem bisherigen Wirkungskreis durch die beabsichtigte eheliche Verbindung ernstlich gefährdet erscheint.

(2) Werden die Bedenken nicht behoben und ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren würde, so muß seiner Eheschließung widersprochen werden. Der Pfarrer, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft sind vorher zu hören.

(3) Der Widerspruch ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zuzustellen. Die Frau, mit der er die Ehe zu schließen beabsichtigt, ist über den Widerspruch und seine Rechtsfolgen zu unterrichten.

(4) Schließt der Pfarrer trotz des Widerspruchs die Ehe, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Seine Ehefrau erwirbt keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung; es können ihr aber widerruflich Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge gewährt werden.

(5) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 45

(1) Wird die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers nicht rechtzeitig bekannt, so können binnen drei Monaten nach Bekanntwerden Bedenken erhoben werden. § 44 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 46

Der Pfarrer soll seine Ehe recht führen. Gemeinsam mit seiner Ehefrau soll er um ein christliches Familienleben in der Zucht und Freiheit des Evangeliums bemüht sein.

## § 47

Übt die Ehefrau einen Beruf aus, so hat der Pfarrer dies anzuzeigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen dahin zu wirken, daß die Ehefrau um seines Dienstes willen von der Ausübung ihres Berufes absieht.

## § 48

(1) Hält ein Pfarrer oder seine Ehefrau die Erhebung einer Ehescheidungsklage für unvermeidbar, so hat er den Bischof unverzüglich zu unterrichten. Dieser soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird eine Klage auf Ehescheidung erhoben, so hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Abschriften der im Rechtsstreit gewechselten Schriftsätze, der Beweisaufnahmeprotokolle und der Urteile vorzulegen.

(3) Mit dem Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 67 hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 49

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen des § 48 Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäß. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## 4. In der Öffentlichkeit

## § 50

(1) Der Pfarrer darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als sie mit der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten und der Würde des Amtes zu vereinbaren sind.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Das gleiche gilt von der Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohlthätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Ehrenämter ist jedoch anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie dem Amt abträglich ist.

## § 51

(1) Der Pfarrer hat bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus dem Amt und aus der Rücksicht auf Kirche und Gemeinde ergeben. Insbesondere soll er um der rechten Ausübung des Dienstes willen, den er allen ohne Ansehen ihrer parteipolitischen Einstellung schuldig ist, in der Öffentlichkeit nicht als Anhänger einer bestimmten politischen Partei oder eines bestimmten politischen Programms hervortreten.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Warte- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

## § 52

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf um der besonderen Verpflichtung des Amtes der Kirche willen der Genehmigung.

## § 53

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der Genehmigung. Zur Amtstracht (Talar) darf er sie nicht tragen.

## VI. Abschnitt

## Visitation und Dienstaufsicht

## 1. Visitation

## § 54

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen. Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

## 2. Dienstaufsicht

## § 55

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen.

## § 56

Einem Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Mahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.

## § 57

(1) Im Wege der Dienstaufsicht kann, wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten erscheint, der Pfarrer bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung seiner Bezüge beurlaubt und ihm hierbei die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 67 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung des Dienstes zu untersagen.

## § 58

(1) Fügt der Pfarrer in Ausübung des Dienstes dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrzunehmen hat, schuldhaft Schaden zu, so ist er verpflichtet, diesen zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der kirchliche Rechtsträger einem Dritten Ersatz des Schadens zu leisten, den der Pfarrer in Ausübung des Dienstes verursacht hat, so hat der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem kirchlichen Rechtsträger anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der kirchliche Rechtsträger von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen den Dritten, so ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

## VII. Abschnitt

### Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht

#### § 59

(1) Die Ordination zum Amt der Kirche verpflichtet den Pfarrer, das Evangelium rein zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten; verstößt er gegen diesen Auftrag, so verletzt er die Lehrverpflichtung.

(2) Aus dem Amt der Kirche und dem Dienstverhältnis ergeben sich Pflichten für den Dienst und das Verhalten des Pfarrers; verstößt er schuldhaft gegen diese, so verletzt er die Amtspflicht.

#### § 60

Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt die Lehrordnung der Vereinigten Kirche.

#### § 61

Die Amtspflicht wird verletzt, wenn ein Pfarrer schuldhaft die Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

## VIII. Abschnitt

### Schutz und Fürsorge

#### § 62

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

#### § 63

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen wer-

den im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

#### § 64

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

#### § 65

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Ein Anspruch des Pfarrers auf Einsichtnahme in die Personalakten besteht nicht.

#### § 66

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Dienststelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

#### § 67

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein besonderes kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt und bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes. Die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte wird nach den für diese erlassenen Bestimmungen vorgenommen.

#### § 68

(1) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis kann die Schlichtungsstelle oder ein besonderes kirchliches Gericht (§ 67 Abs. 2) angerufen werden, wenn der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten nicht gegeben ist.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

## IX. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses  
als Pfarrer1. Bewerbung, Übertragung einer anderen Stelle,  
Versetzung, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme

## a) Bewerbung

## § 69

Der Pfarrer hat nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen das Recht, sich um eine andere Verwendung (Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe) zu bewerben.

b) Übertragung einer anderen Stelle  
an den Inhaber einer Pfarrstelle

## § 70

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Ihm kann eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Das Weitere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Übertragung wird, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 3 Satz 3, durch die Einführung in einem Gottesdienst nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Viertes Band, vollzogen.

(3) Der Pfarrer erhält hierüber eine Urkunde, die in der Regel bei der Einführung ausgehändigt wird. Sie soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben. Die Übertragung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt rechtswirksam.

## c) Versetzung des Inhabers einer Pfarrstelle

## § 71

(1) Ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung versetzt werden,

- a) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt bleiben soll,
- b) wenn auf Grund eines Kirchengesetzes Pfarrer im kirchlichen Interesse planmäßig anders verwendet werden sollen,
- c) wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

## § 72

(1) Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des § 71 Abs. 1 Buchstabe c sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitor und eine Vertretung der Pfarerschaft sind zu hören. Untersuchungen nach § 87 Abs. 3 können angeordnet werden.

(2) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Buchstabe c gegeben sind, ist dem Pfarrer ein mit Gründen versehener Bescheid über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 67.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 71 Abs. 1 Buchstabe c in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

## § 73

(1) Ist das Verfahren nach § 72 Abs. 1 abgeschlossen, so kann dem Pfarrer Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziele, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

## § 74

Wird in dem Verfahren nach § 72 Abs. 1 zugleich festgestellt, daß ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe zunächst nicht zu erwarten ist, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

## § 75

(1) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Versetzung des Pfarrers aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

## § 76

(1) Über die Versetzung nach § 71 und über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand nach den §§ 74 und 75 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung werden die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 und Abs. 3 angewendet.

d) Versetzung eines Pfarrers  
mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

## § 77

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere Aufgabe dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 und 3, des § 71 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 75 und 76 gelten entsprechend.

## e) Abordnung

## § 82

## § 78

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Belassung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung bedarf seiner Zustimmung, sofern ihre Dauer sechs Monate überschreitet. In diesem Falle ist, wenn der Pfarrer eine Pfarrstelle inne hat, zuvor der Kirchenvorstand zu hören.

## f) Beurlaubung

## § 79

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, der Lehraufsicht und Amtszucht derjenigen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach §§ 93 bis 95 aus dem Dienst entlassen wird.

## g) Übernahme

## § 80

(1) Der Pfarrer kann aus dem Dienst der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen in den Dienst einer anderen Gliedkirche oder der Vereinigten Kirche übernommen werden.

(2) Das Weitere wird durch Kirchengesetz und bis zu dessen Erlaß durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen und dem Pfarrer geregelt. Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bisherigen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## 2. Wartestand und Ruhestand

## Allgemeines

## § 81

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.

(2) Er führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) oder „im Ruhestand“ (i. R.).

## a) Wartestand

## § 83

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld.

## § 84

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Er ist verpflichtet, einen ihm angetragenen kirchlichen Dienst oder eine Aufgabe zu übernehmen, die seiner Vorbildung und dem Amt des Pfarrers entsprechen.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 85

Der Wartestand endet,

- a) wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
- b) wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
- c) wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

## b) Ruhestand

## § 86

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er es beantragt. Er kann auch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden; zuvor ist er zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Bei kirchlichem Notstand können die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufgesetzt werden.

## § 87

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn

er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

#### § 88

(1) Soll der Pfarrer von Amtes wegen nach § 87 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes auf die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 67.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer die Verfügung bekanntgegeben wird.

#### § 89

(1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die Bestimmungen der §§ 86 bis 88 entsprechend.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden. Auf seinen Antrag ist er nach dreijähriger Wartestandszeit in den Ruhestand zu versetzen.

#### § 90

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung entbunden. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der Lehraufsicht und Amtszucht.

(2) Dem Pfarrer im Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

#### § 91

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres jederzeit eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten sind ihm zu vergüten.

### X. Abschnitt

#### Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

##### Allgemeines

#### § 92

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

1. Entlassung aus dem Dienst

#### § 93

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muß mit Gründen versehen sein. Er ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich der Bestimmungen in § 97 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustimmung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

#### § 94

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe

außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen oder um eine andere Aufgabe zu übernehmen, die ihn nicht von dem ihm in der Ordination erteilten Auftrag trennt, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und kirchliche Amtstracht zu tragen.

(2) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(3) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 und 2. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er bedarf der Bestätigung durch ein kirchenleitendes Organ.

#### § 95

(1) In den Fällen des § 94 verliert der Pfarrer mit der Entlassung für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist oder eine andere Regelung getroffen werden kann.

(2) Dem Pfarrer kann auf Antrag das Recht des Rücktritt in den Dienst vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Pfarrers die für die Übertragung des Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

#### § 96

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um Amt und Auftrag aufzugeben, so verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

(2) Der Pfarrer verliert ferner für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

### 2. Ausscheiden aus dem Dienst

#### § 97

- (1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,
- a) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
  - b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 verzichtet,

- c) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

#### § 98

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn in einem Lehrverfahren die Feststellung getroffen wird, daß er nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

### 3. Entfernung aus dem Dienst

#### § 99

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Recht der Amtszucht (§ 61) geregelt.

## XI. Abschnitt

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 100

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft. Für den Erlaß der in diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen tritt das Gesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

#### § 101

Soweit Pfarrer bisher auf Grund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes sind.

#### § 102

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

## § 103

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Gesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

## § 104

Bei Erlaß oder Änderung der in § 103 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Berlin, den 14. Juni 1963

Der Leitende Bischof

D. Lilje

### Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 67 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

## § 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß

- a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt oder
- b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung dieses Antrags weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schlichtungsstelle kann anordnen, daß der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, wenn dies im Interesse des Pfarrers dringend geboten erscheint und nicht ein überwiegendes kirchliches In-

teresse entgegensteht. Der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, sind vorher zu hören.

## § 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

- a) ein von einem obersten synodalen Organ bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder der mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist.
- b) ein von einem kirchenleitenden Organ bestellter Besitzer und
- c) ein Beisitzer, den die Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestellt.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

## § 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

## § 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers beschleunigt durchzuführen.

(2) Sie klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, zu hören.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

## § 5

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß als Pfarrer einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören oder ein in einer solchen zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

## § 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach dem Termin der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

## § 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

## § 8

(1) Die Entscheidung ist endgültig, sofern nicht in ihr die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche für zulässig erklärt wird.

(2) Die Revision kann nur zugelassen werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist auf die Nachprüfung dieser Frage beschränkt.

## § 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 103 und 104 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

## 2. Verordnung über die Gründung der Evangelisch-lutherischen Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf

## § 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 wird der die Alsterdorfer Anstalten umfassende Teil der Martin-Luther-Gemeinde von der Muttergemeinde abgetrennt und als selbständige „Evangelisch-lutherische Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg Alsterdorf“ der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate gegründet.

## § 2

(1) Das Gemeindegebiet umfaßt die Alsterdorfer Anstalten, einschließlich der auf Anstaltsgebiet liegenden Wohnhäuser Sengelmannstraße 30, 32, 49 und 55; Alsterdorfer Straße 386—466 (ohne 420), 461 und 506; Bodelschwingstraße 12—22.

(2) Die Regelung des Verhältnisses von Gut und Anstalt Stegen der Alsterdorfer Anstalten zur Anstaltskirchengemeinde bleibt einer Vereinbarung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate mit der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vorbehalten.

## § 3

(1) Gemeindeglieder der Anstaltskirchengemeinde sind:

- a) Die im Gemeindegebiet wohnhaften evangelischen Christen;
- b) Die evangelischen Anstaltsinsassen, soweit sie in der Anstalt ihren dauernden Aufenthalt haben;
- c) Evangelische Christen, insbesondere Mitarbeiter und Pensionäre der Alsterdorfer Anstalten, die in anderen Kirchengemeinden wohnen und sich der Anstaltskirchengemeinde angeschlossen haben.

(2) Die zur Anstaltsgemeinde gehörenden Anstaltsinsassen haben auf Wunsch auch Anspruch auf seelsorgerliche Betreuung durch die Geistlichen ihrer früheren Gemeinde.

## § 4

(1) Für die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Anstaltskirchengemeinde gelten sinngemäß die Artikel 6 ff der Verfassung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

(2) Die Aufgaben der Gemeindeältesten werden von drei vom Vorstand der Alsterdorfer Anstalten entsandten Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Ihr Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Alsterdorfer Anstalten. Sie dürfen keinem anderen Kirchenvorstand angehören.

(3) Die Wahl der Kirchenvorsteher erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Vorstand der Alsterdorfer Anstalten die Aufgaben des Kirchenvorstandes bei der ersten Wahlvorbereitung übernimmt.

## § 5

(1) Der Direktor der Alsterdorfer Anstalten wird vom Vorstand der Alsterdorfer Anstalten gemäß der Stiftungssatzung gewählt und vom Kirchenrat in eine Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde berufen. Der Kirchenvorstand der Anstaltskirchengemeinde ist zu hören.

(2) Die Pastoren und Pfarrvikarinnen der Anstaltskirchengemeinde bilden zusammen mit dem Direktor das Pfarramt. Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand der Alsterdorfer Anstalten ist zu hören.

(3) Der Direktor der Alsterdorfer Anstalten führt den Vorsitz im Pfarramt.

## § 6

Von der Martin-Luther-Gemeinde wird eine Kirchenmusikerstelle auf die Anstaltskirchengemeinde übertragen.

## § 7

Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes werden dessen Aufgaben durch den Direktor der Alsterdorfer Anstalten wahrgenommen.

Hamburg, den 11. Mai 1964

(102)

Der Kirchenrat  
Dr. Wölber

## 3. Verordnung über das Tragen von Amtskreuzen

1. In der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate tragen der Bischof und der Senior ein Amtskreuz.
2. Der Bischof trägt zum Ornat das große, sonst das kleine Amtskreuz in Gold an goldener Kette. Der Senior trägt das Amtskreuz in Silber an silberner Kette.
3. Die Amtskreuze bleiben Eigentum der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.
4. Der Bischof hat das Recht, nach der Emeritierung ein kleines Kreuz in Gold an schmaler goldener Kette zu tragen. Ziffer 3 gilt sinngemäß.

Hamburg, den 9. März 1964

(1522)

Der Kirchenrat  
Harm, Dr.  
Vizepräsident

## II. Von der Synode

### Beschlüsse aus der 24. Sitzung der Synode vom 7. bis 9. Mai 1964

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 7. bis 9. Mai 1964 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Die Synode hat die Berichte der Studienkommission "Bibelarbeit" zur Kenntnis genommen und nachstehende EntschlieÙung angenommen:
  1. Die Synode bittet das Hauptpastorenkollegium, sowohl innerhalb der Hamburgischen Landeskirche als auch in Verbindung mit der Theologischen Fakultät Schritte zu unternehmen, um dem theologischen Nachwuchs mehr Hilfen für die Bibelarbeit in den Gemeinden zu geben.
  2. Die Synode bittet, daß auf den Pastorkollegs die Frage der Bibelarbeit — vor allem in praktischen Übungen — behandelt wird.
  3. Die Synode hält die Einrichtung von Seminaren für die gemeinsame Zurüstung von Theologen und Laien als Leiter von Bibelarbeitsgruppen für notwendig. Die erforderlichen Mittel — auch für geeignete Fachberatung — sind einzuwerben.
  4. Abdrucke der Referate von Dr. Bärsch und Pastor Meder sind alsbald allen Pastoren, Pfarrvikarinnen, Vikaren, Kirchenvorstehern, Diakonen und Gemeindegliedern zuzustellen.
  5. Die Synode begrüßt den Wunsch, einen Kurzkommentar zur fortlaufenden Bibellese für die Hand der Gemeindeglieder durch einen Kreis von Hamburger Theologen und Laien zu erarbeiten.
  6. Die Synode ermahnt die Kirchenvorstände, die Verantwortung für die Bibelarbeit als wichtige Aufgabe der Gemeinde wahrzunehmen.

2. Das Gesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wurde verabschiedet. (Siehe unter I.).
3. Die Synode hat von der Verordnung über die Gründung der Evangelisch-lutherischen Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf Kenntnis genommen und die von der Verfassung abweichenden §§ 4 und 5 dieser Verordnung mit verfassungsändernder Mehrheit genehmigt. (Siehe unter I.).
4. Die Synode hat den Bericht über den Stand des Krankenhausprojektes in Volksdorf zur Kenntnis genommen und die 2. Baurate in Höhe von DM 700 000,— freigegeben sowie den Kirchenrat ermächtigt, die Bürgerschaft zur Weiterführung des Bauvorhabens für ein vom Evangelischen Amalie-Sieveling-Krankenhaus e. V. aufzunehmendes Kapitalmarktdarlehen in Höhe von DM 1 750 000,— zu übernehmen.
5. Die Synode hat für verschiedene missionarische Aufgaben einen Betrag von insgesamt DM 437 380,— für Titel 423 des Haushaltsjahres 1963/64 nachbewilligt.
6. Die Synode hat im Einvernehmen mit dem Bischof beschlossen, daß dieser an der Hauptkirche St. Nikolai das Amt des Hauptpastors wahrnimmt.

Hamburg, den 11. Mai 1964

Der Kirchenrat  
Dr. Wölber

(152)

## III. Verwaltungsanordnungen

### Verwaltungsordnung betr. den Aufbau der Amtshandlungskartei

(Bereits den Kirchenvorständen durch Rundschreiben mitgeteilt).

1. Die Kirchenbücher der Jahre 1950—1963 sind bis zum 31. Mai 1964, die Kirchenbücher späterer Jahre bis zum 31. März des jeweils nächsten Jahres abzuschließen. Unmittelbar unter die letzte Eintragung eines jeden Jahres ist folgender Abschlußvermerk zu setzen:  
„Dieses Taufbuch (bzw. Konfirmationsbuch oder Traubuch) für . . . (Jahreszahl), das die Eintragungen von Nr. 1 bis . . . (letzte Eintragung) enthält, wird abgeschlossen.  
(Datum, Unterschrift)“
2. Die Kirchengemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Gebiet der Stadt Hamburg haben die Kirchenbücher der Jahre 1950—1963 ab 1. Juni 1964, die Kirchenbücher späterer Jahrgänge ab 1. April des jeweils nächsten Jahres sowie die dazugehörenden Indizes zum Abholen

bereitzuhalten und gegen Quittung zur Verkartung durch die Amtshandlungskartei auszuhändigen. Nach der Verkartung ist von der Amtshandlungskartei unter den Abschlußvermerk ein Verkartungsvermerk zu setzen.

3. Nach Eintragung des Verkartungsvermerks dürfen Änderungen, Zusätze und Vermerke nur noch in Übereinstimmung mit der Amtshandlungskartei in die Kirchenbücher und deren Indizes eingetragen werden. Nachträgliche Beurkundungen sind in dem jeweils laufenden Jahre einzutragen. Im Index ist die nachträgliche Beurkundung unter dem Jahre der Amtshandlung zu vermerken.
4. Nach Beendigung des Aufbaues der Kartei ist jeder Gemeinde auf Anforderung ein Doppelstück der Kartei, soweit die Gemeinde betroffen ist, herzustellen.

Hamburg, den 27. April 1964

Der Kirchenrat  
Dr. Wölber

(323)

## IV. Aus der kirchlichen Arbeit

### 1. Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 7./8. April 1964 die nachstehend aufgeführten Kandidaten der Theologie unter dem Vorsitz von Bischof Dr. Wölber das erste theologische Examen bestanden:

- a) Karsten Bürgener
- b) Jens Gundlach
- c) Helmut Hoffmann
- d) Frank Lorenzsonn
- e) Jürgen Pieper
- f) Dieter Runkel
- g) Dirk Schreiber
- h) Hans Willand

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete für die unter a)–c) und e)–h) genannten Kandidaten: „Die Lehrerklärungen des Luth. Kirchenbundes in Indien und der Batak-Kirche — ihre Entstehung und Beurteilung“,

für die unter d) genannten Kandidaten:

„Die Einwände Karl Barth's gegen die Kindertaufe sind zu untersuchen und zu beurteilen“.

(205)

### 2. Diakonenprüfungen

In der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses haben am 26. Februar 1964 unter dem Vorsitz von Bischof D Witte die Hilfsdiakone

- Heinz Barre
- Hans-Werner Fechner
- Günter Grosse
- Heinz-Günter Haas
- Wolfgang Heise
- Hans Henschke
- Klaus Kosbab
- Uwe Lindemann
- Dietrich Manzke
- Klaus-Rainer Martin
- Heinz Möller
- Karl-Heinz Schottowski
- Dieter Schur
- Walter Spatz

Reinhold Weise

Franz-Clemens v. Weise

die Diakonenprüfung bestanden.

(235)

### 3. Kirchliche Verwaltungsprüfungen

Unter Vorsitz von Amtsrat Möller haben am 6. März 1964 vor dem Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst

die Angestellten

Waldemar Galke

Erika Knickmeier

Detlev Krakat

und die Beamtenanwärter Helmut Behrmann

Klaus Hallier

die erste kirchliche Verwaltungsprüfung bestanden.

Unter dem Vorsitz von Kirchenrat Dr. Seeler haben am 7. März 1964 vor dem Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Sekretär

Günther Hennig

Kirchenbuchführer Hellmut Hoffmann

Kirchenbuchführer Herbert Nusche

Kirchenbuchführer Bruno Panwitt

die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung bestanden.

Unter dem Vorsitz vom Kirchenrat Dr. Seeler haben am 10. und 11. März 1964 vor dem Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst die Diakone

Friedrich Bruns

Hans-Werner Fechner

Günter Grosse

Heinz-Günter Haas

Wolfgang Heise

Klaus Kosbab

Dietrich Manzke

Klaus-Rainer Martin

Heinz Möller

Karl-Heinz Schottowski

Dieter Schur

Walter Spatz

Franz-Clemens v. Weise

die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung bestanden.

(1521, 235)

## V. Personalien

### 1. Ausschreibungen

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Erlöserkirche zu Hamburg-Borgfelde ist wegen Pensionierung des Stelleninhabers eine der beiden Pfarrstellen zum 1. Oktober 1964 neu zu besetzen. Es handelt sich um einen Bezirk von ca. 5000 Einwohnern. Kirche 1952 wieder neu erbaut, außerdem modernes Gemeindehaus mit ausreichenden Räumen für Gemeindegemeinschaft. Freude an der Jugendarbeit erwünscht; Diakonen- und Gemeindegemeinschaften vorhanden. Geräumige, gut renovierte Amtswohnung mit Garten. Verkehrsmäßig auch für Schulbesuch sehr gut gelegen.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 1. August d. J. zu richten an den Vorsitz des Kirchenvorstandes, Pastor Ernst Dietze, Hamburg 26, Bürgerweide 29.

(202)

Die Kantoren- und Organistenstelle an der Evangelisch-lutherischen Ansgarkirche zu Hamburg-Langenhorn ist baldmöglichst neu zu besetzen. Die Anstellung und Vergütung richtet sich nach dem Hamburger Kirchenmusikergesetz vom 24. Februar 1964 (Gruppe II). Die Eingangsvergütung richtet sich nach Gruppe VI b BAT (B-Prüfung) bzw. Gruppe V b BAT (A-Prüfung).

Die Kirchengemeinde Ansgar-Langenhorn umfaßt 25 000 Menschen aller Bevölkerungsgruppen. Die Orgel wurde durch die Firma Führer gerade einer gründlichen Überholung unterzogen.

Erwünscht ist ein Kirchenmusiker, der eine Chorarbeit mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern aufbaut und das Singen und Musizieren zum Gottesdienst und zum Gemeindeaufbau einsetzt. Zugleich wird erwartet, daß er sich selber mit Freude am Leben der Gemeinde beteiligt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Bild und Zeugnisabschriften (mindestens mittlere [B]-Prüfung) sind bis spätestens zum 15. Juli 1964 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Ansgar-Langenhorn, z. Hd. des Vorsitzers, Pastor v. d. Fecht, 2 Hamburg-Langenhorn, Langenhorner Chaussee 274, einzu-reichen.

(231)

## 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Bischof Dr. Hans-Otto Wölber, Hauptpastor an St. Nikolai, wurde am Sonntag Quasimodogeniti, 5. April 1964, durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Landesbischof D. Lilje, unter Assistenz von Bischof D Witte und Generalsuperintendent D. Helbich, in der Hauptkirche St. Michaelis in sein Amt eingeführt.

Landesbischof D. Lilje legte seiner Einführungsansprache App. 18, Vers 9—10, zugrunde.

Bischof Dr. Wölber predigte über App. 3, Vers 1—21. (202)

Pastor Joachim Ziegenrucker wurde am Sonntag Palmarum, 22. März 1964, durch Bischof D Witte in der Hauptkirche St. Petri in sein Amt als Leiter der Evangelischen Akademie der Hamburgischen Landeskirche eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache Joh. 12, Vers 12—18, zugrunde. Pastor Ziegenrucker predigte über Kol. 2, Vers 3.

(202)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 25. November 1963 ist Pastor Max-Georg Gutknecht-Stöhr aus Bremen aufgrund § 8 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Wirkung vom 1. April 1964 zum Pastor mit besonderem Auftrag für die Industriearbeit berufen worden.

(202)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 16. März 1964 ist die freie Pfarrstelle im Versorgungs- und Pflegeheim Oberaltenallee aufgrund § 7 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Hilfsprediger Pastor Robert Lepziehn besetzt worden.

Der Kirchenrat hat Pastor Lepziehn mit Wirkung vom 1. April 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

Der Kirchenvorstand der Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Winterhude wählte am 13. November 1963 aufgrund § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Pastor Wolfgang Held aus

Meldorf in Holstein zum Pastor der Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Winterhude.

Der Kirchenrat hat Pastor Held mit Wirkung vom 1. April 1964 in dieses Amt berufen.

Pastor Held wurde am Ostermontag, 30. März 1964, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt. Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache Luk. 24, Vers 30—32, zugrunde. Pastor Held predigte über 1. Kor. 15, Vers 35—44.

(202)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 9. März 1964 ist die freie Pfarrstelle im Studentenpfarramt aufgrund § 7 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Pastor René Leudesdorff aus Osnabrück besetzt worden.

Pastor Leudesdorff ist mit Wirkung vom 16. April 1964 in dieses Amt berufen und mit der Leitung des Studentenpfarramtes betraut worden.

(202)

Die in der Kirchengemeinde West-Barmbek neugegründete Pfarrstelle ist vom Kirchenrat aufgrund § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Hilfsprediger Reinhold Becker besetzt worden.

Der Kirchenrat hat Pastor Becker mit Wirkung vom 1. Mai 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

Die in der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn neugegründete Pfarrstelle ist vom Kirchenrat aufgrund § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Hilfsprediger Walter Hildebrandt besetzt worden.

Der Kirchenrat hat Pastor Hildebrandt mit Wirkung vom 1. Mai 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Nord-Barmbek wählte am 17. April 1964 aufgrund § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Hilfsprediger Georg Laitenberger zum Pastor der Kirchengemeinde Nord-Barmbek.

Der Kirchenrat hat Pastor Laitenberger mit Wirkung vom 1. Mai 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

## 3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Der Kirchenrat hat auf ihren Antrag zu Vikaren ernannt

    cand. theol. Wolfgang Wiedenmann  
mit Wirkung vom 1. März 1964

    cand. theol. Karsten Bürgener  
    cand. theol. Helmut Hoffmann  
    cand. theol. Adolf-Peter Kottmeier  
    cand. theol. Frank Lorenzsonn  
    cand. theol. Jürgen Pieper  
    cand. theol. Dieter Runkel  
    cand. theol. Dirk Schreiber  
    cand. theol. Hans Willand

mit Wirkung vom 15. April 1964

(205)

Der Kirchenvorstand der Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg hat die freie Gemeindegemeinderinnenstelle mit der Gemeindegemeinderin Ingeborg Fürus besetzt. Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. April 1964 genehmigt.

(235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Salvatoris-Geesthacht hat die freie Gemeindegemeinderinnenstelle mit der Gemeindegemeinderin Maria Bräunlich besetzt.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. April 1964 genehmigt.

(235)

Der Kirchenrat hat mit Wirkung vom 1. April 1964 ernannt:

Zum Kirchenoberbaurat

den Kirchenbaurat Dr. Ing. Bernd Franck,  
Landeskirchenamt.

Das Landeskirchenamt hat mit Wirkung vom 1. April 1964 ernannt:

Zum Amtsrat

den Amtmann Johannes Reumann,  
Landeskirchenamt,

zu Sekretären

die Angestellte Erika Knickmeier,  
Landeskirchenamt,  
den Angestellten Detlef Krakat,  
Landeskirchenamt,

zu Assistenten

die Beamtenanwärter Helmut Behrmann  
und Klaus Hallier,  
Landeskirchenamt.

(1521)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 12. März 1964 sind aufgrund § 6 des Diakonengesetzes vom 3. Juli 1958 die nachstehend aufgeführten Diakone mit Wirkung vom 1. April 1964 zur Einarbeitung in ihren Dienst zugewiesen worden:

Günter Grosse  
der Kirchengemeinde Apostelkirche  
zu Hamburg-Eimsbüttel

Wolfgang Heise  
der Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm

Hans Henschke  
der Kirchengemeinde Finkenwerder

Karl-Heinz Schottowski  
der Kirchengemeinde Kreuzkirche  
zu Barmbek

Dieter Schur  
der Kirchengemeinde St. Petri zu Cuxhaven

Walter Spatz  
der Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn

Erhard Schübel  
dem Kirchenkreis Bergedorf

(235)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 26. März 1964 ist der Diakon Gerd Junior, Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst, aufgrund § 9 des Dia-

## Aufkommen aus dem Diakoniegroschen

vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962

### I. Hauptkirchenkreis

	DM
1. St. Petri .....	1846.—
2. St. Nikolai .....	10769.—
3. St. Katharinen ..	354.—
4. St. Jacobi .....	1837.—
5. St. Michaelis .....	1211.—
6. St. Pauli-Süd .....	1204.—
7. St. Pauli-Nord .....	£283.—
8. St. Georg .....	7785.—
9. Finkenwerder .....	1178.—
10. Moorburg .....	—

### II. Westkreis

11. Christuskirche Eimsbüttel ...	2068.—
12. Bethlehemkirche .....	4675.—
13. Apostelkirche .....	4493.—
14. St. Stephanus .....	625.—
15. St. Johannis-Harvestehude ..	4083.—
16. St. Andreas .....	5271.—
17. St. Markus-Hoheluft .....	4276.—

### III. Nordkreis

18. St. Johannis-Eppendorf .....	3838.—
19. St. Martinus-Eppendorf .....	3357.—
20. Groß-Borstel .....	4326.—
21. Matthäusgemeinde-Winterh. ..	2774.—
22. Epiphaniengemeinde .....	4498.—
23. Paul Gerhardt-Gem.-Winterh. ..	1772.—
24. Alsterdorf .....	3297.—
25. Ohlsdorf .....	1091.—
26. Fuhsbüttel-St. Lukas .....	3535.—
27. Fuhsbüttel St. Marien .....	8039.—
28. Hummelsbüttel .....	1777.—
29. Klein-Borstel .....	3271.—
30. Ansgar-Langenhorn .....	6469.—
31. Nord-Langenhorn .....	2741.—

### IV. Ostkreis

32. St. Gertrud .....	8001.—
33. Uhlenhorst .....	1711.—
34. Eilbek-Friedenskirche .....	2766.—
35. Eilbek-Versöhnungskirche ..	6810.—
36. Alt-Barmbek .....	4078.—
37. West-Barmbek .....	1241.—
38. Nord-Barmbek .....	5242.—
39. St. Gabriel .....	3510.—
40. Dulsberg .....	2629.—

### V. Südkreis

41. Borgfelde .....	2936.—
42. St. Annen .....	406.—
43. Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm	8987.—
44. Paulusgemeinde-Hamm .....	4841.—
45. Süd Hamm .....	2258.—
46. Martinsgemeinde Horn .....	2281.—
47. Philippusgemeinde Horn .....	940.—
48. Kapernaumgemeinde Horn ..	334.—
49. Timotheusgemeinde Horn ..	—
50. St. Thomas .....	648.—
51. Veddel .....	1999.—

### VI. Kreis Bergedorf

52. Bergedorf .....	14593.—
53. Geesthacht-St. Salvatoris .....	1420.—
54. Geesthacht-St. Petri .....	905.—
55. Altengamme .....	978.—
56. Kirchwerder .....	—
57. Neuengamme .....	—
58. Curslack .....	1199.—
59. Allermöhe .....	—
60. Billwerder a. d. B. .....	—
61. Nettelburg .....	4402.—
62. Moorfleet .....	2939.—
63. Ochsenwerder .....	2448.—

### VII. Kreis Cuxhaven

64. Ritzebüttel .....	2503.—
65. Gnadenkirche Cuxhaven .....	989.—
66. Groden .....	770.—
67. Döse .....	2091.—
Sahlenburg .....	534.—
68. St. Petri-Cuxhaven .....	3864.—

### VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten

Krankenhaus Barmbek .....	660.—
---------------------------	-------

(3614)

konengesetzes vom 3. Juli 1958 mit Wirkung vom 1. Juni 1964 in das Amt für Öffentlichkeitsdienst versetzt worden.

(235)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 2. April 1964 ist die freie Gemeindehelferinnenstelle in der Kirchengemeinde St. Georg mit Wirkung vom 1. Juni 1964 mit der Gemeindehelferin Marianne Bolbach besetzt worden.

(235)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 19. März 1964 ist der Angestellten Frau Gerda-Maria Thum mit Wirkung vom 1. April 1964 die Geschäftsführung des Amtes für Kirchenmusik übertragen worden.

(307)

#### 4. Zuweisung von Lehrvikaren

Es wurden zur Ausbildung zugewiesen

Vikar Karsten Bürgener  
zu Pastor Dr. Schmidt, Kirchengemeinde  
der Apostelkirche

Vikar Helmut Hoffmann  
zu Pastor Schiel, Kirchengemeinde  
St. Marien-Fuhlsbüttel

Vikar Adolf-Peter Kottmeier  
zu Pastor Weigt, Kirchengemeinde  
St. Gertrud

Vikar Frank Lorenzsonn  
zu Pastor v. d. Fecht, Kirchengemeinde  
Ansgar-Langenhorn

Vikar Jürgen Pieper  
zu Pastor Lindemann, Kirchengemeinde  
Ohlsdorf

Vikar Dieter Runkel  
zu Pastor Krause, Kirchengemeinde  
St. Johannis-Harvesthude

Vikar Dirk Schreiber  
zu Pastor Dr. Groß, Kirchengemeinde  
St. Johannis-Eppendorf

Vikar Wolfgang Wiedenmann  
zu Pastor Körber, Kirchengemeinde  
St. Johannis-Eppendorf

Vikar Hans Willand  
zu Pastor Hecker, Kirchengemeinde  
St. Markus-Hoheluft

(205)

#### 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Pastor Dr. Hermann Ringeling, Studentenpfarramt, ist auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. März 1964 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Christliche Gesellschaftswissenschaft der Evangelisch-theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster aufzunehmen.

(202)

Pfarrvikarin Anke Langmaack ist auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. März 1964 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um einen schwesterlichen Dienst in der Cella St. Hildegard zu übernehmen.

(202)

Hilfsprediger Pastor Sigurd Daecke, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. März 1964 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden.

(204)

Hilfsprediger Pastor Jens Knak, Kirchengemeinde St. Pauli-Nord, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. April 1964 auf die Dauer eines Jahres für einen Dienstauftrag in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche beurlaubt worden.

(204)

Hilfsprediger Pastor Michael Schwieger, Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 15. April 1964 auf die Dauer von längstens drei Jahren aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche beurlaubt worden, um das soziologische Studium in Ergänzung des theologischen aufzunehmen.

(204)

Der im Amt für Öffentlichkeitsdienst der Hamburgischen Landeskirche tätige Diakon Hans-Jürgen Kaiser ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1964 wegen Übernahme in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins auf die Dauer eines Jahres aus dem Hamburgischen Kirchendienst beurlaubt worden.

(235)

Die bis zum 31. Juli 1964 für den Dienst in der Diaspora in Österreich ausgesprochene Beurlaubung der Gemeindehelferin Lieselotte Iwan ist gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 5. März 1964 verlängert worden.

(235)

#### 6. Todesfälle

Nachruf für Pastor em. Dr. Johannes Wilken

Gott der Herr rief am 7. Februar dieses Jahres Pastor em. Dr. Johannes Wilken im 89. Lebensjahr nach kurzer schwerer Krankheit heim. Der geborene Mecklenburger ging nach seinem theologischen Studium in Rostock und Erlangen und den beiden theologischen Prüfungen, die er in Güstrow und Schwerin bestanden hatte, zunächst in den Pfarrdienst seiner Heimatkirche. Am 29. Juni 1918 wurde er als Pastor an die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg gewählt und nach der Bestätigung durch das Patronat von dem derzeitigen Hauptpastor an St. Michaelis D. Dr. Hunzinger eingeführt. Am 1. Weltkrieg nahm er 2 Jahre als Militärgeistlicher teil. In seine Gemeinde zurückgekehrt, fand er neben dem eigentlichen Pfarrdienst die Zeit zu wissenschaftlichen Arbeiten und promovierte zum Dr. phil. mit einer Dissertation über „Die niederdeutschen evan-

gelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts als Quelle zur deutschen Kulturgeschichte“. Sein 25jähriges Amtsjubiläum an St. Michaelis konnte Pastor Dr. Wilken am 26. August 1938 begehen. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres wurde er gemäß Beschluß des derzeitigen Landeskirchenrates in den Ruhestand versetzt, aber befristet mit der Weiterführung des Amtes beauftragt. Am 14. Juli 1955 konnte Pastor em. Wilken das 50jährige Ordinationsjubiläum begehen.

Gattin, Kinder und Enkelkinder trauern um den Heimgegangenen, dem Hauptpastor D Hans-Heinrich Harms unter dem Psalm 84, 12 die Abschiedsfeier hielt.

Requiescat in pace.

(203)

D.

Nachruf für Pastor em. D. Dr. Dr. Johannes Reinhard

Hochbetagt aus einem erfüllten Leben ging im 94. Lebensjahr Pastor em. D. Dr. Dr. Johannes Reinhard am 26. Februar 1964 heim. Er war zuletzt Pastor an St. Johannis-Harvestehude, deren Kirchenvorstand ihn am 30. Juni 1912 gewählt hatte, während die evangelisch-lutherischen Mitglieder des Senats, als Patronat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, die Wahl am 7. August des gleichen Jahres bestätigten. Mit der Einführung durch den damaligen Senior D Grimm am 15. September 1912 begann für Pastor D. Dr. Dr. Reinhard ein vielseitiges und reiches Amtsleben in Hamburg, das sich an den Dienst im Pfarramt und im Schulamt in seiner sächsischen Heimat anschloß.

Nachdem er nach seinen Studien in Leipzig und Erlangen seine theologischen Prüfungen vor dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium vorzüglich bestanden hatte, wurde er am 17. Juli 1898 in Grimma als Pfarrer in Sachsendorf ordiniert, eingewiesen und verpflichtet. Als Professor wirkte er an der Fürstenschule zu Grimma, in Hamburg stand D. Dr. Dr. Reinhard in hohem Ansehen als Gemeindepastor, Mitglied von kirchlichen und staatlichen Körperschaften — so des Kirchenrates, der Synode und der Hamburger Bürgerschaft. Der Kirchenrat verlieh ihm anlässlich seines 90. Geburtstages am 13. September 1960 die Bugenhagenmedaille, der Staat hatte ihn in den letzten Jahren durch den Rang eines Ehrensensors der Universität, den Titel eines Ehrendoktors und die Silberne Medaille für treue Arbeit im Dienste des Volkes ausgezeichnet.

Sein Wort auf Kanzel und Katheder in Kirche und Rathaus wurde ebenso gehört, wie sein Wort als Herausgeber des Sonntagsblattes „Der Nachbar“ viel beachtet und gelesen wurde.

Sein langjähriger Amtsbruder, Pastor Walter Dittmann, hat am 6. März 1964 in der St. Johanniskirche die Trauerfeier über 1. Mose 12 „Gott sprach zu Abraham: Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein“ gehalten und u. a. zum Ausdruck gebracht, daß viele Gemeindeglieder dem Heimgegangenen Hilfe, Trost und Weisung verdanken. Seine Trauerpredigt aber hat Pastor Walter Dittmann so geschlossen: „Denn längst, ehe wir es verstehen und etwas damit anfangen können, steht über uns und dem Heimgegangenen die große Verheißung Gottes, die ihre Erfüllung gefunden hat in Christus, unserem Herrn: ‚Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein‘“.

(203)

D.

## VI. Mitteilungen

### 1. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1963

(siehe Seite 46)

(361)

### 2. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962

(siehe Seite 43)

(3614)

### 3. Wechsel im Vorsitz der Mitarbeitervertretung

Für den aus Gesundheitsgründen vom Amt des Vorsitzers der Mitarbeitervertretung zurückgetretenen Bibliotheksrat Dr. Hans-Werner Seidel wurde von der Mitarbeitervertretung Angestellter Herbert Kruse zum Vorsitz und Kirchenmusiker Franz-Wilhelm Brunnert zum Stellvertretenden Vorsitz gewählt.

(230)

## VII. Berichtigungen

In der in GVM Nummer 2 vom 17. März 1964 auf Seite 6 bis 7 veröffentlichten „Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien“ muß es im § 7, 5 Reihe, statt „Radierung“ „Radieren“ heißen.

In der auf Seite 8 veröffentlichten „Anlage zur Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien“ muß es im vorletzten Satz anstelle „§ 4“ „§ 5“ heißen.

## 1. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1963

Gemeinde	Vom Kirchenrat angeordnete Kollekten	Vom Kirchenvorstand angeordnete Kollekten	Spenden	Gesamtbetrag
	DM	DM	DM	DM
<b>I. Hauptkirchenkreis</b>				
1. St. Petri . . . . .	12176,46	21873,55	3914,40	37964,41
2. St. Nikolai . . . . .	9569,89	8201,41	16901,65	34672,95
3. St. Katharinen . . . . .	7828,89	6071,28	5561,17	19461,34
4. St. Jacobi . . . . .	6871,97	5122,17	7307,85	18801,99
5. St. Michaelis . . . . .	13858,—	24503,51	19315,39	57676,90
6. St. Pauli-Süd . . . . .	977,13	1066,80	1759,19	3792,62
7. St. Pauli-Nord . . . . .	2174,52	2059,39	6694,14	10928,05
8. St. Pauli-West . . . . .	818,83	309,76	656,—	1284,09
9. St. Georg . . . . .	4568,96	4645,63	15892,84	25107,43
10. Finkenwerder . . . . .	3883,81	3251,—	2196,53	9331,34
11. Moorburg . . . . .	999,65	1017,40	231,83	2248,88
<b>II. Westkreis</b>				
12. Christus-kirche-Eimsbüttel . . . . .	3209,09	3794,19	2115,—	9118,28
13. Bethlehemkirche . . . . .	3735,48	3795,21	1422,95	8958,64
14. Apostelkirche . . . . .	4623,76	4205,90	4692,40	13522,06
15. St. Stephanus . . . . .	1390,37	1650,68	756,72	3797,77
16. St. Johannis-Harvestehude . . . . .	4748,96	8539,76	14257,46	27546,18
17. St. Andreas . . . . .	7026,29	10184,67	11411,94	28622,90
18. St. Markus-Hoheluft . . . . .	3611,98	5187,53	13339,21	22088,67
<b>III. Nordkreis</b>				
19. St. Johannis-Eppendorf . . . . .	10157,38	12051,89	24955,90	47165,17
20. St. Martinus-Eppendorf . . . . .	5407,53	4104,09	3974,50	13486,12
21. Groß-Borstel . . . . .	4682,38	5752,51	4395,69	14830,58
22. Matthäusgem.-Winterhude . . . . .	6293,81	2501,14	9395,22	18190,17
23. Epiphaniengemeinde . . . . .	4337,71	6116,56	8076,31	18830,58
24. Paul Gerhardt Gem. Winterh. . . . .	6066,69	5968,04	2687,80	14722,53
25. Alsterdorf . . . . .	6466,84	6948,35	10232,12	23647,31
26. Ohlsdorf . . . . .	4574,82	2781,63	4216,73	11573,18
27. Fuhlsbüttel St. Lukas . . . . .	6432,06	6720,90	8517,75	21670,71
28. Fuhlsbüttel St. Marien . . . . .	4451,19	7548,21	1971,—	13970,40
29. Hummelsbüttel . . . . .	4829,—	4782,44	1789,25	11400,69
30. Klein-Borstel . . . . .	3510,79	8103,52	7606,71	19221,02
31. Ansgar-Langenhorn . . . . .	5733,53	6641,55	9975,58	22350,66
32. Nord-Langenhorn . . . . .	3771,02	3811,51	5215,87	12798,40
<b>IV. Ostkreis</b>				
33. St. Gertrud . . . . .	5925,48	5602,75	8127,18	19655,41
34. Uhlenhorst . . . . .	5562,41	5323,03	3042,09	13927,53
35. Eilbek-Friedenskirche . . . . .	4370,75	3870,71	11282,59	19524,05
36. Eilbek-Versöhnungskirche . . . . .	11297,15	12142,34	14535,66	37975,15
37. Alt-Barmbek . . . . .	4864,45	4752,44	6942,90	16559,79
38. West-Barmbek . . . . .	2564,93	3230,78	3343,28	9138,94
39. Nord-Barmbek . . . . .	8041,53	8052,59	8784,20	24878,32
40. St. Gabriel . . . . .	2400,28	3778,56	2101,87	8280,71
41. Dulsberg . . . . .	3106,10	3812,90	2940,45	9859,45
<b>V. Südkreis</b>				
42. Borgfelde . . . . .	3498,12	2497,88	4966,57	10962,07
43. St. Annen . . . . .	665,21	593,—	—	1258,21
44. Dreifaltigkeitsgem.-Hamm . . . . .	6556,61	9457,03	2663,47	18677,11
45. Paulusgemeinde . . . . .	3859,71	6832,15	5156,94	15848,80
46. Süd-Hamm . . . . .	2895,63	2912,85	4757,85	10066,33
47. Martinsgemeinde Horn . . . . .	4008,40	5606,13	1714,20	11323,73
48. Philippusgemeinde Horn . . . . .	2426,75	1645,56	1950,—	6022,31
49. Kapernaumgemeinde Horn . . . . .	2381,14	2498,99	60,—	4940,13
50. Timotheusgemeinde Horn . . . . .	2181,52	2781,98	3502,55	8466,05
51. St. Thomas . . . . .	1636,83	3589,78	3911,37	9137,99
52. Veddel . . . . .	1858,25	2205,78	9186,14	13250,17
<b>VI. Kreis Bergedorf</b>				
53. Bergedorf . . . . .	8903,49	12326,83	24541,89	46272,21
54. Geesthacht-St. Salvatoris . . . . .	3950,88	2675,67	5836,18	12512,73
55. Geesthacht-St. Petri . . . . .	1818,15	2436,38	2687,45	6941,98
56. Altengamme . . . . .	1285,07	2037,23	1037,45	4359,75
57. Kirchwerder . . . . .	1418,43	693,43	556,—	2667,86
58. Neugamme . . . . .	808,82	836,40	816,77	2461,99
59. Curslack . . . . .	607,20	723,86	476,41	1807,47
60. Allermöhe . . . . .	782,72	730,70	241,47	1754,89
61. Billwerder a.d.B. . . . .	823,94	680,69	425,—	1929,63
62. Nettelnburg . . . . .	3536,62	2065,35	4595,07	10197,04
63. Moorfleet . . . . .	1636,22	3641,76	7310,82	12588,80
64. Ochsenwerder . . . . .	964,80	2605,20	121,20	3690,70
<b>VII. Kreis Cuxhaven</b>				
65. Ritzbüttel . . . . .	2408,31	2230,86	3096,38	7735,55
66. Gnadenkirche Cuxhaven . . . . .	645,96	486,84	1181,84	2314,63
67. Groden . . . . .	904,11	2097,55	861,46	3862,12
68. Döse . . . . .	2483,19	4933,55	7110,92	14527,66
69. Sahlburg . . . . .	661,46	718,80	1478,71	2858,97
69. St. Petri-Cuxhaven . . . . .	4411,26	10373,61	2645,92	17430,79
<b>VIII. Sonstige Gemeinden, Kapellen und Anstalten</b>				
70. Flußschiffergemeinde . . . . .	663,14	922,57	359,05	1944,76
71. Seemannsmission . . . . .	587,30	314,11	521,94	1423,35
72. Flüchtlingslag. Finkenwerder . . . . .	271,77	917,17	106,—	1294,94
73. Schröderstift . . . . .	638,63	453,77	—	1092,40
74. Krankenhäuser . . . . .	1869,36	1295,42	2399,75	5564,53
	288.788,21	338.858,57	382.197,27	1.004.844,05



